



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und –senatsverwaltungen
der Länder

nachrichtlich:

Verteiler AG Rück

Bundespolizeidirektion

nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2206

FAX +49 (0)30 18 681-52206

BEARBEITET VON Karsten Brock
Referat M I 5

E-MAIL MI5@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 17. Dezember 2007

AZ M I 5 – 125 610 YUG/5

BETREFF **Rückführungen in das Kosovo**

HIER Inkrafttreten der neuen „Readmission Policy“ am 1. Januar 2008

BEZUG Schreiben des Leiters UNMIK/OCRM an den Leiter des Deutschen Verbindungsbüros in Pristina/Kosovo vom 7. Dezember 2007

ANLAGE - 1 - „Readmission Policy“
- 1 - Formular „UNMIK Readmission Request For Government Authorities requesting the repatriation of persons from Kosovo without legal status in their territories“
- 1 - Formular „Notification of Arrival for Persons accepted for Readmission to Kosovo“

Mit Bezug unterrichtet der Leiter UNMIK/OCRM, Herr Shahzad Bangash, den Leiter des Deutschen Verbindungsbüros Pristina/Kosovo, dass der SRSG am 28. November 2007 eine neue „Readmission Policy“ gebilligt habe, die am 1. Januar 2008 in Kraft tritt. Alle ab diesem Zeitpunkt durchzuführenden Rückführungen sind nach den dort niedergelegten Regeln abzuwickeln. Zu Ihrer Unterrichtung füge ich die Unterlage (Anlage 1) meinem Schreiben bei. Die wichtigsten Neuregelungen, die sich aus diesem Papier sowie ergänzenden Informationen seitens UNMIK/OCRM bzw. des Deutschen Verbindungsbüros Pristina ergeben, sind:

- 1) Die bislang den Rückführungen zugrunde liegenden Memoranda of Understanding zwischen BMI und UNMIK aus den Jahren 1999 bzw. 2003 sowie die sie ergänzenden „Abgestimmten Niederschriften“ sind mit Ablauf des 31. Dezember 2007 faktisch nicht mehr anwendbar. Damit sind auch die festgesetzten Quoten für die Rückführung von Minderheitenangehörigen gegenstandslos.



SEITE 2 VON 2

- 2) Künftig ist für eine Rückführung nur noch entscheidend, dass die rückzuführende Person aus dem Kosovo stammt. Damit stellt UNMIK auf die völkerrechtliche Verpflichtung der Rücknahme eigener Staatsangehöriger ab. Zudem entfällt das bislang übliche „Screening“ für Minderheitenangehörige, so dass es künftig nicht mehr zur Ablehnung von Rückführungen wegen fehlender Unterkunftsmöglichkeiten kommen dürfte. Gleichzeitig sieht sich UNMIK aber weiterhin dem UNHCR-Positionspapier verpflichtet, so dass es damit zunächst bei einem grundsätzlichen Rückführungsverbot für Roma (mit Ausnahme besonders schwerer Straftäter) verbleibt.
- 3) Die Hauptzuständigkeit für Rückführungen liegt nach wie vor bei UNMIK/OCRM. Die operative Verantwortung geht auf das PISG-Innenministerium (Department for Border, Asylum and Migration [DBAM]) über. Da DBAM bei Rückführungsersuchen künftig auf die Herkunft aus dem Kosovo abstellt, dürfte es nach Ansicht des Deutschen Verbindungsbüros Pristina nicht mehr zu Einreiseverweigerungen durch die Grenzpolizei mit der Begründung kommen, die Person stamme nicht aus dem Kosovo.
- 4) Für Rückführungsersuchen ist das beigefügte Formular (Anlage 2) zu verwenden. Diese sind wie bisher an das Deutsche Verbindungsbüro Pristina zu richten und werden von dort an UNMIK/OCRM weitergeleitet. Bis zu einer evtl. anderweitigen Regelung muss mit einer Bearbeitungsdauer von bis zu 28 Tagen gerechnet werden (vgl. Ziffer 4.4 der „Readmission Policy“).
In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass nunmehr für jeden Rückzuführenden ein entsprechendes Ersuchen zu stellen ist.
- 5) Für positiv beschiedene Rückübernahmeersuchen soll die Ankunft der Rückkehrer mindestens sieben Tage vorher mit einem ebenfalls beigefügten Formular (Anlage 3; bisher nur als Entwurf vorhanden) mitgeteilt werden.
Bei zwangsweisen Rückführungen wird auch weiterhin die kosovarische Grenzpolizei für die Überstellung am Flughafen, die Registrierung und die Genehmigung der Einreise zuständig sein. Insoweit bleibt das derzeit gültige Verfahren unverändert.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Schürmann